

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Staatssekretär Knitsch  
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

*Vorab per Mail*

Ansprechpartner:

Dr. Peter Queitsch (StGB NRW)  
Tel. 0211-4587237  
Mail: [peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de](mailto:peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de)

Otto Huter (StT NRW)  
Tel.-Durchwahl: - 0221-3771610  
Mail: [otto.huter@staedtetag.de](mailto:otto.huter@staedtetag.de)

Susanne Müller (Lkt NRW)  
Tel. 0211-300491320  
Mail: [s.mueller@lkt-nrw.de](mailto:s.mueller@lkt-nrw.de)

Aktenzeichen: II/2 22-20 qu-ko

Datum: 07.09.2015

**Artikelgesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften  
des Landeswassergesetzes NRW**

**hier: Verbändeanhörung;**

**Schreiben von Frau Dr. Pawlowski vom 26.6.2015 (Az.: IV-8)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Knitsch,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien wie folgt Stellung:

**I. Zum Artikelgesetz und zu dem dadurch ausgelösten Folgeänderungs-Bedarf**

Das Artikelgesetz zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften (Stand: 23.06.2015) besteht aus 27 Artikeln. Art. 1 beinhaltet die grundlegende Anpassung des Landeswassergesetzes NRW an das „neue“ Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), welches bereits am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Wir begrüßen, dass diese Anpassung nunmehr angegangen wird.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass durch die Änderung der Paragraphen-Reihenfolgen im künftigen LWG NRW ein erheblicher Folgeänderungsbedarf (Art. 12 bis 26) ausgelöst wird, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

Art. 2 beinhaltet das künftige NRW-Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG). Durch dieses künftig 19 Paragraphen umfassende Gesetz werden die heute im LWG NRW enthaltenen Regelungen zur Erhebung der Abwasserabgabe (§§ 64 bis 82 LWG NRW) in einem eigenständigen Gesetz fortgeführt, was ebenfalls der vorstehenden erheblichen Folgeänderungsbedarf auslöst.

## II. Zur Änderung des LWG NRW

Zu den Neuregelungen des Gesetzentwurfs kann zurzeit Folgendes angemerkt werden:

### 1. Allgemeines

Der mit den Neuregelungen im LWG verbundene Mehraufwand ist insbesondere wegen der noch nicht vorliegenden Zuständigkeitsverordnung teilweise schwer abzuschätzen. Wenn zusätzliche Aufgaben auf die Unteren Wasserbehörden zukommen, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die Einstellung zusätzlichen Personals zu schaffen.

### 2. Zu § 1 (Sachlicher Anwendungsbereich)

In Anbetracht des Klimawandels und des Erfordernisses, Maßnahmen zur Klimaanpassung vorzusehen, muss der Landesgesetzgeber zwingend von der Befugnis in § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG Gebrauch machen. Nach dieser Vorschrift können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen-, Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. Von dieser Regelungsbefugnis haben z.B. Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Wassergesetz BW) und Bayern (Art. 1 Abs. 2 Wassergesetz Bayern) Gebrauch gemacht.

Der Bau von neuen Auffang- und Ableitungsgräben (z.B. zur Ableitung von Hangwasser zum Schutz von Baugebieten und der öffentlichen Abwasseranlage vor Verschlammung) wird heute bereits von Städten und Gemeinden als Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels durchgeführt. Eine Einstufung eines Ableitungsgrabens als Gewässer hätte weitreichende Rechtsfolgen wie z.B. die Anwendung des Anforderungsprofils der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG. Für den Bau bzw. die Änderung von Ableitungsgräben bzw. Straßen-/Wegeseitengräben würden ebenso die Vorschriften über den sog. Gewässerausbau (§§ 67 ff. WHG) Anwendung finden, d.h. es müsste ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren (§ 68 WHG) durchgeführt werden.

Neben der zusätzlichen Belastung der Wasserbehörden mit derartigen Verwaltungsverfahren würden hierdurch auch unnötige Zeitverzögerungen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen eintreten. Auch unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes ist es grundsätzlich nicht erforderlich, jeden "Ableitungsgraben" zum Gewässer zu machen, denn dem Gewässerschutz kann grundsätzlich dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass auch für einen Ableitungsgraben, der nicht in das öffentliche Kanalnetz, sondern in ein natürliches Gewässer mündet, eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis (§§ 8 ff. WHG) erforderlich ist.

Die in § 1 Satz 2 LWG NRW getroffene Ausnahmeregelung greift auch deshalb zu kurz und läuft ins Leere, weil es in der Praxis kaum Entwässerungsgräben gibt, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Dieses gilt insbesondere in Berg- und Talregionen.

Deshalb sollte § 1 Satz 2 LWG NRW-E wie folgt textlich abgefasst werden:

*„Straßenseitengräben als Bestandteil der Straße sowie Be- und Entwässerungsgräben zur Ableitung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sind keine Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes.“*

### 3. Zu § 2 (Einleitung der oberirdischen Gewässer, Begriffsbestimmungen)

Wir empfehlen, die Bezeichnung „sonstige Gewässer“ zu präzisieren.

Mit der Änderung der Anlage 2 werden die Gewässer Issel, Bocholter Aa, Berkel und Dinkel von sonstigen Gewässern zu Gewässern zweiter Ordnung erhoben. In der Begründung wird die Erweiterung der Anlage mit der grenzüberschreitenden Bedeutung und der internationalen Verpflichtung zur Bewirtschaftung begründet. Es wird dabei verkannt, dass dieser Verpflichtung schon durch die

Grenzwässerkommissionen nachgekommen wird. Auch der Kreis Borken, in dessen Kreisgebiet diese Gewässer zum überwiegenden Teil liegen, ist mit den für die auf niederländischer Seite zuständigen Institutionen eine enge Kooperation eingegangen. Seit 2011 wird in einer grenzübergreifenden Plattform für regionale Wasserwirtschaft mehrfach im Jahr über Bewirtschaftungsthemen diskutiert und gemeinsam überlegt, wie die verschiedenen Defizite in den Einzugsgebieten bearbeitet werden können. Das Hauptproblem ist dabei die Beschaffung von Flächen. Viele größere und kleinere Maßnahmen werden jedoch zurzeit vorbereitet und abgestimmt. Es stellt sich die Frage, wie die Bezirksregierung, die für die Bewirtschaftung der Gewässer 2. Ordnung zuständig ist, die Aufgaben besser erfüllen kann, ohne besondere Kenntnisse über die örtlichen Zusammenhänge zu haben.

#### **4. Zu § 11 LWG NRW-E (Bildung und Information)**

Die kommunalen Spitzenverbände haben Zweifel an der Rechtsklarheit und Rechtsverbindlichkeit einer solchen Regelung. Sie findet keine Rückbindung im WHG, das mit dem LWG umgesetzt werden soll, ist unspezifisch an Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger aller Art adressiert, also unverbindlich, und lässt offen, ob eine solche, das „allgemeine Verständnis“ fördernde Maßnahme überhaupt gebührenansatzfähig ist. Nach unserer Auffassung dürfte das bezogen auf die in § 6 KAG NRW (Benutzungsgebühren) formulierten Anforderungen rechtlich unzulässig sein. Der Bildungsauftrag wird zudem bereits seit vielen Jahren über die NUA bzw. das LANUV (z.B. Lumbricus, WRRL) wahrgenommen.

#### **5. Zu § 13 LWG NRW-E (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)**

Die Regelung sieht u.a. vor, dass die oberste Wasserbehörde (MKULNV NRW) ermächtigt ist, Rechtsverordnungen zur Bewirtschaftung der Gewässer im Umfang der Ermächtigungen zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG und den §§ 8 bis 12 WHG) zu erlassen. Diese Regelung begegnet rechtlichen Bedenken, weil nach § 23 Abs. 3 WHG das Land nur dann eine Rechtsverordnung erlassen darf, wenn der Bund keine Bundes-Rechtsverordnungen erlassen hat, was aber durch die Bundes-Abwasser-Verordnung, die Bundes-Oberflächengewässer-Verordnung sowie die Bundes-Grundwasserverordnung der Fall ist.

#### **6. Zu § 19 LWG NRW-E (Gemeingebrauch)**

In § 19 Abs. 1 Satz 1 LWG-E wird der Gemeingebrauch - im Gegensatz zu § 25 WHG - auf die natürlichen oberirdischen Gewässer beschränkt. Der Begriff „natürlich“ sollte dabei gestrichen werden. Anderenfalls ist nicht klar, ob die erheblich veränderten Gewässer im Sinne der §§ 27, 28 WHG auch dem Gemeingebrauch unterliegen oder hiervon – wie die künstlichen Gewässer – ausgenommen sind. Die vom WHG abweichende Regelung führt mithin zu mehr Rechtsunsicherheit.

Mit § 19 Abs. 1 Satz 3 LWG-E wird den Bewirtschaftungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, den Gemeingebrauch zu beschränken oder zu erweitern. Diese Regelung könnte zur Folge haben, dass in Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele vielfach der Gemeingebrauch einzuschränken wäre, um die Verschlechterung der Gewässerbeschaffenheit vorbeugend zu verhindern. So ist z.B. aus den Ergebnissen der Gewässerüberwachung bekannt, dass die Zielerreichung durch Drainageeinleitungen, die in der Vergangenheit alle unter den Gemeingebrauch gefallen sind, in vielen Fällen gefährdet sein wird. Die Erweiterungs- oder Beschränkungsmöglichkeit der Unteren Wasser-schutzbehörde führt außerdem zu erheblich mehr Verwaltungsaufwand und sollte auf möglichst wenige Einzelfälle reduziert werden.

#### **7. §§ 22 bis 24 LWG NRW-E (Anlagen an Gewässern)**

Die Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

In den §§ 22 bis 24 LWG NRW-E werden künftig die Regelungen zur Genehmigung, Unterhaltung, Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern enthalten sein (heute: §§ 94 ff. LWG NRW). Zu diesen Anlagen gehören u.a. Gewässerverrohrungen, die

vorgenommen werden, um die Fläche etwa über dem Gewässer anderweitig nutzen zu können (etwa als Parkplatz für Autos).

Insgesamt müsste noch deutlicher herausgestellt werden, dass der Eigentümer von Anlagen an Gewässern, die regelmäßig keinem wasserwirtschaftlichem Zweck dienen, im Zeitalter des Klimawandels auch dafür verantwortlich ist, auf seine Kosten seine Anlagen an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Ist z.B. eine Gewässerverrohrung kapazitätsmäßig zu klein geworden, so muss der Anlageneigentümer diese vergrößern, weil er allein der Nutznießer der Anlage (z.B. Gewässerverrohrung mit überbautem Parkplatz) ist und die Kosten nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

§ 22 LWG NRW-E legt – wie bereits die heute geltende Regelung - nicht festgelegt, bis zu welchem Abstand von einem Gewässer Anlagen der Genehmigungspflicht unterliegen. Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (§ 76) und das Landeswassergesetz Brandenburg (§ 87) enthalten hierzu eindeutige Regelungen. Solche Konkretisierungen sollten auch im LWG NRW vorgenommen werden, um für mehr Rechtsklarheit zu sorgen.

Gemäß § 22 Abs. 3 LWG NRW-E sind die Genehmigungen für Anlagen an Gewässern grundsätzlich befristet zu erteilen. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass die Genehmigung auch widerruflich erteilt werden kann.

Bei der Vielzahl der vorhandenen und teilweise unregelmäßigen Altanlagen (u.a. landwirtschaftliche Überfahrten, gemeindliche Wegedurchlässe, Kleinstverrohrungen und gerade bei Gewässern in der Ortslage unzähligen Formen von Mauern, Uferbefestigungen, Stegen, naturfernen Anpflanzungen...etc.) ist davon auszugehen, dass durch eine solche Regelung ein erheblicher Mehraufwand entsteht. Fraglich ist, ob dieser im Verhältnis zum Nutzen einer Befristung – insbesondere bei dauerhaften Anlagen - steht.

Zudem sollte weiterhin die Möglichkeit des Widerrufs aufrechterhalten werden. Die Widerrufsregelung ist notwendig für Fälle, in denen während der Laufzeit der Genehmigung Tatsachen eintreten, die eine sofortige Rücknahme der Genehmigung noch vor Ablauf der Befristung notwendig machen.

#### **8. Zu § 25 LWG NRW-E (Anlagen zur Benutzung)**

Die Rückbauverpflichtung wird begrüßt, sollte jedoch nicht erst auf Anordnung der Behörde, sondern per Gesetz dem Benutzer nach Wegfall der Befugnis auferlegt werden.

#### **9. Zu § 28 LWG NRW-E (Nutzung der Wasserkraft):**

Es wird angeregt, dass von der pauschalen nicht differenzierten, gesetzlich geschützten Rückbauverpflichtung Kleinstwasserkraftanlagen mit einer definierten Leistung auszunehmen sind, damit Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse (nicht gestauter Gewässer) beschleunigt und vorrangig in Angriff genommen werden können.

#### **10. Zu § 31 LWG NRW-E (Gewässerrandstreifen)**

Es ist vorgesehen, künftig im Gesetz auch für den Innenbereich einen Gewässerrandstreifen von einer Breite von 5 m festzulegen. Nach dem geltendem LWG NRW (§ 90 a Abs. 3 LWG NRW) kann die zuständige Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festsetzen. Es ist die heutige Regelung beizubehalten, weil im Innenbereich auch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sind, die auch so sein können, dass ein Gewässerrandstreifen nicht möglich ist. Deshalb muss die zuständige Behörde hier den bisher bestehenden Entscheidungsspielraum („kann“) behalten.

Durch die Erweiterung des Gewässerrandstreifens auf 10 m im Außenbereich ist in den landwirtschaftlich geprägten Kreisen erheblicher Ärger seitens der Landwirte schon vorprogrammiert. Dieses wird vielfach dazu führen, dass die Landwirte keine Flächen mehr für dringende Ausbau-

und Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern bereitstellen werden. Damit ist die Zielerreichung gemäß der EU-WRRL, für die in erster Linie Flächen an den Gewässern erforderlich sind, gefährdet. Es ist zu erwarten, dass die Unteren Wasserschutzbehörden ab dem 01.01.2022 deutlich mehr, insbesondere ordnungsbehördlich, zu regeln haben.

Die in § 31 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW-E geregelte Ausnahme ist nicht eindeutig formuliert und führt dadurch zu Rechtsunsicherheit und einem erheblichen Mehraufwand bei den handelnden Behörden. Ziel der Regelung sollte es sein, für bestehende Bebauung oder Bauleitpläne im 5 m breiten Gewässerrandstreifen Bestandsschutz zu gewähren. Die Formulierung sollte daher wie folgt angepasst werden:

*„Satz 2 gilt nicht, soweit das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder in diesem Bereich am .... ein Baurecht Bestand.“*

Klärungsbedarf besteht auch bzgl. des Verhältnisses von § 31 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW-E zu § 97 Abs. 4 LWG NRW-E.

Bezüglich der in § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW-E angesprochenen Rechtsverordnung für die Erweiterung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich weisen wir darauf hin, dass in der Begründung dazu auch von einem Gesetz die Rede ist. Es sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ausschließlich bei der Rechtsverordnung bleiben, die auch Regelungen zur Entschädigung und zum Verfahren enthalten muss. Leider gibt es dazu in der ansonsten ausführlichen Begründung keinerlei Aussagen. Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass immer der Veranlasser – also das Land – Entschädigungspflichtiger ist.

#### **11. Zu § 35 LWG NRW-E (Wasserschutzgebiete)**

Die in § 35 Abs. 1 LWG NRW-E vom MKULNV NRW formulierte Absicht, über eine Rechtsverordnung einheitlich für das ganze Land die Anforderungen an Wasserschutzgebiete zu regeln, trifft bei den unteren Behörden auf Vorbehalte, da dann die örtlichen bzw. lokalen Besonderheiten ausgeblendet werden.

Das in § 35 Abs. 2 LWG NRW-E formulierte grundsätzliche Verbot mit Ausnahmen- bzw. Befreiungsvorschriften bezogen auf Abgrabungen von Bodenschätzen wird begrüßt, weil die öffentliche Wasserversorgung ein hohes Gut ist, das für die Gesundheit der Menschen und für die wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist.

In der Begründung zu den §§ 35 und 37 LWG NRW-E sollte neben Wülfrath und dem Briloner Massenkalk auch der Raum Warstein/Rüthen benannt werden.

Richtig ist auch, dass der präventive Schutz der Rohwasser-Reserven Vorrang vor der Aufbereitung haben muss. Deshalb ist es auch wichtig, dass durch § 37 LWG NRW-E der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen gegeben wird. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die Fracking-Technologie. So hat das Bundesland Rheinland-Pfalz im LWG Rheinland-Pfalz ein Fracking-Verbot normiert.

#### **12. Zu § 37 LWG NRW-E (Wasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung)**

Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für Kleinversorger (Mehrere Wohneinheiten im Außenbereich) eingefügt wird, nach der nach Maßgabe der Vorgaben der Gesundheitsverwaltung Abweichungen von den Vorgaben der Bundes-Trinkwasserverordnung (TVO) zulässig sind. Öffentliche Wasserversorgung im Sinne der TVO ist die Versorgung Dritter unabhängig von der Anzahl der Versorgten. Bei stringenter Auslegung der Norm würde jegliche Drittversorgung im Außenbereich nicht mehr über Eigenwasserversorgungsbrunnen zulässig sein, wenn die Normen der Trinkwasserverordnung überschritten sind (vgl. zur Problematik „Grenzwerte“ – auch Natur und Recht, 2015, S. 289 ff.).

### **13. Zu § 38 Abs. 1 LWG NRW-E (Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung)**

In § 38 LWG NRW-E sowie in § 39 LWG NRW-E (Kostenumlage) muss klargestellt werden, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz sicherzustellen haben. Hierzu gehört insbesondere, dass Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen muss, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.

Deshalb ist § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW-E wie folgt abzufassen:

*„Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen; dies schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ein“.*

Die vorstehenden Klarstellungen sind erforderlich, damit diejenigen Kosten der Löschwasserversorgung, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz stehen, gebührenfähig sind. Auch die Länder Rheinland-Pfalz (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Rh-Pf.) und Baden-Württemberg (§ 44 Abs. 3 Satz 3 Wassergesetz BW) haben dieses in den Landeswassergesetzen ausdrücklich in dieser Art und Weise geregelt.

Es geht lediglich um die Kosten, die - leitungstechnisch integriert – entstehen. Die Regelung dient der Recht Klarheit und Rechtssicherheit, weil im Hinblick auf die Rechtsprechung eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 14.7.2011 – Az.: III ZR 196/10 zu OLG BB, Urteil vom 28.7.2010 – Az.: 4 U 95/09 - Queitsch ZKF 2014, S. 25 ff., S. 58 ff., S. 61 f.) und andere Bundesländer diese Klarstellung bereits vollzogen haben (vgl. OVG Rh-Pf., Urteil vom 11.11.2010 – Az.: 1 A 10588/10 zu § 46 LWG Rh-Pf.).

### **14. Zu § 38 Abs. 3 LWG NRW-E (Wasserversorgungskonzept)**

Das künftig nach § 38 Abs. 3 LWG NRW-E erstmalig zum 01.01.2018 zu erstellende Wasserversorgungskonzept wird zwangsläufig Zusatzkosten verursachen und dieses wird sich auf die Höhe der Wassergebühren auswirken.

Grundsätzlich kann ein „äußerst schlank gehaltenes“ Wasserversorgungskonzept als „Managementinstrument“ sinnvoll sein. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass ein Wasserversorgungskonzept auf die absolut notwendigen Aussagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung begrenzt wird. Das Wasserversorgungskonzept ist deshalb inhaltlich zwingend auf die Aussagen zu beschränken, die bereits heute bei den Städten und Gemeinden vorhanden sind und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Die zusätzliche Verpflichtung der Gemeinden, ein Wasserversorgungskonzept zu erstellen, sollte die Möglichkeit beinhalten, dass die Gemeinde die Aufgabe an das operativ tätige Unternehmen delegieren kann.

Ansonsten ist § 38 Abs. 3 Satz 4 LWG NRW-E ersatzlos zu streichen, da die Gemeinden das Wasserversorgungskonzept in eigener Verantwortung erstellen. Deshalb ist eine Rechtsverordnung, die Inhalt und Umfang festlegt, nicht erforderlich, zumal im Gesetzestext der Kern-Inhalt eines Wasserversorgungskonzeptes bereits aufgeführt wird (Wassergewinnungsgebiete mit zugehörigem Wasserdargebot, Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Beschaffenheit des Trinkwassers, Verteilungsanlagen, Wasserversorgungsgebiete und der Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen).

### **15. Zu § 39 LWG NRW-E (Kostenumlage)**

Nach § 39 LWG NRW-E erfolgt die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wassergebühren) auf der Grundlage des KAG NRW mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen

gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 WHG (öffentliche Wasserversorgung) und § 38 LWG NRW-E (Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung) entstehen. Dieser sollte auch für die Erhebung von Entgelten zur Anwendung kommen. Die Regelung wird begrüßt, da sie wesentlich zur Rechtssicherheit beiträgt.

Allerdings muss in einem **§ 39 Satz 2 LWG NRW-E (neu) folgende Klarstellung erfolgen:**

*„Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Kosten für Anlagen, die eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sicherstellen.“*

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Rahmen der kapazitätsmäßigen Auslegung der öffentlichen Wasserversorgungsleitungen ist ein Annex zur Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Diese Kosten für die Löschwasser-Bereitstellung müssen deshalb über die Wassergebühren refinanziert werden können. Es geht lediglich um die Kosten, die - leitungstechnisch integriert – entstehen.

Insgesamt dient die Regelung der Recht Klarheit und Rechtssicherheit, weil im Hinblick auf die Rechtsprechung eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 14.7.2011 – Az.: III ZR 196/10 zu OLG BB, Urteil vom 28.7.2010 – Az.: 4 U 95/09 - Queitsch ZKF 2014, S. 25 ff., S. 58 ff., S. 61 f.) und andere Bundesländer diese Klarstellung bereits vollzogen haben (vgl. OVG Rh-Pf., Urteil vom 11.11.2010 – Az.: 1 A 10588/10 zu § 46 LWG Rh-Pf.).

#### **16. Zu § 44 LWG NRW-E (Beseitigung des Niederschlagswassers)**

In § 44 Abs. 1 LWG NRW-E ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z.B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Es wird zunächst ausdrücklich begrüßt, dass die bislang geltende Rechtssystematik zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung im Einklang mit der seit dem Jahr 2010 ständigen Rechtsprechung des OVG NRW (zuletzt: Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13) beibehalten wird. Gleichwohl sind in § 49 Abs. 4 LWG NRW-E noch einige Klarstellungen erforderlich (siehe Ziffer 20.2 dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus bedarf der gesetzgeberischen Klarstellung in § 44 LWG NRW-E, dass auch öffentliche Mischwasserkanäle Bestandschutz genießen und auch nach einer Kanalsanierung weiter betrieben werden können. Diese Ergänzung ist zwingend erforderlich, weil einerseits der heutige § 51a Abs. 3 LWG NRW (Schutzklausel für öffentliche Mischwasserkanäle) künftig wegfallen wird und andererseits der in NRW geltende sog. Trenn-Erlass aus dem Jahr 2004 bedingt, dass durch die geforderte Vorreinigung von Niederschlagswasser die Regenwassergebühren immer weiter ansteigen, weil z.B. Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Bodenfilter gebaut werden müssen. Deshalb muss im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass es auch möglich ist, in Entwässerungsgebieten mit verunreinigtem Niederschlagswasser, insbesondere von stark befahrenen Straßen, dieses über Mischwasserkanäle der Kläranlage zuzuführen.

In § 44 Abs. 1 sollte deshalb folgender Satz 2 (neu) eingefügt werden:

*„Mischwasserkanäle können zur Beseitigung des Niederschlagswassers betrieben werden, wenn wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange einer getrennten Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG entgegenstehen“.*

#### **17. Zu § 45 LWG NRW-E (Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser)**

Die in der Begründung zu § 45 Abs. 2 LWG NRW-E enthaltene Aussage, dass die Wasserbehörde ohnehin ein Abwasserkataster nach § 101 WHG verlangen kann, sollte überprüft werden. § 101

WHG regelt die Befugnisse der Gewässeraufsicht, Hinweise auf ein Abwasserkataster ergeben sich nicht.

### **18. Zu § 46 LWG NRW-E (Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung)**

Die Abwasserbeseitigungspflicht beinhaltet für die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW). Insoweit soll künftig nur noch allein die Untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört, zuständig sein. Diese Bündelung der Zuständigkeit ist sinnvoll, weil der Betreiber der Kleinkläranlage in der Praxis nicht nachvollziehen kann, weshalb zwei Behörden (Stadt/Gemeinde und Kreis) tätig werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Untere Wasserbehörde entsprechende Überwachungsgebühren erheben kann. Hierzu gehört zwingend, dass die Gebührenerhebung durch die Kreise für die Überprüfung des baulichen und betrieblichen Zustands möglich ist (bisher Tarifstelle 28.1.4.14). Auch ist der Begriff der Gewässeraufsicht um die Überwachung der baulichen und betrieblichen Komponenten zu erweitern.

Neu ist die Pflicht in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E, wonach sich die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde darum kümmern muss, dass gemeinsame, private Abwasseranlagen wie z.B. Abwasser-Sammelleitungen ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Dabei wird diese Sicherstellungspflicht der Gemeinde im Gesetzentwurf nicht weiter konkretisiert, sondern überlässt die Ausgestaltung nach der Gesetzesbegründung wiederum dem gemeindlichen Satzungsrecht, was auch als dringend erforderlich angesehen wird.

Soweit sich die Gemeinde entscheidet, die gemeinschaftlich betriebenen, privaten Abwasseranlagen selbst zu überwachen und im Schadensfall selbst zu sanieren, regelt § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW-E, dass die hierfür entstandenen Kosten über die Abwassergebühr umlagefähig sind. Dieses dürfte grundsätzlich nur über eine Sondergebühr im Rahmen der Erhebung der Schmutzwasser- oder Regenwassergebühr möglich sein, denn der Grundsatz besteht darin, dass jedes Grundstück einen eigenen Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation herstellen muss, so dass Kosten, die bei gemeinsamen Abwasser-Sammelleitungen entstehen, nicht auf alle gebührenpflichtigen Benutzer umgelegt werden. Die Gemeinde könnte aber ebenso lediglich die „Projektsteuerung“ übernehmen und die beteiligten Grundstückseigentümer tragen die Kosten sogleich anteilig selbst.

Unabhängig davon kann die Stadt bzw. Gemeinde aber auch dafür Sorge tragen, dass bei einer Sanierungsbedürftigkeit die gemeinsame private Abwasserleitung komplett aufgegeben wird und zukünftig jedes Grundstück eine eigene, private Abwasserleitung an die öffentliche Abwasserkanalisation erhält (vgl. zur Aufgabe eines öffentlichen Abwasserkanals und zur Notwendigkeit eines anderweitigen Anschlusses an die öffentlichen Abwasserkanalisation: OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 9 A 15 A 982/14 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Weiterhin wird in § 46 Abs. 2 LWG NRW-E die Satzungsermächtigung im heutigen § 53 Abs. 1 e LWG NRW im Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2013 fortgeführt. Dieses wird begrüßt.

### **19. Zu § 47 LWG NRW-E (Abwasserbeseitigungskonzept)**

In Würdigung der in § 47 LWG NRW-E enthaltenen Anforderungen an kommunale Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK) ist festzuhalten, dass vor allem durch die in § 47 Abs. 3 LWG NRW-E vorgesehenen zusätzlichen Aspekte die Gefahr besteht, die ABK zu überfrachten und damit das zentrale Anliegen hinter zusätzlichen Anforderungen zurücktreten zu lassen. Deshalb empfehlen wir eine Straffung und Konzentration auf die Kernaufgabe.

Künftig kann die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde erst nach Ablauf von 6 Monaten davon ausgehen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 LWG NRW-E) ordnungsgemäß erfüllt, wenn das ABK bis dahin nicht beanstandet worden ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW-E). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Frist von heute 3 Monaten auf künftig 6 Monate zwingend verlängert werden muss.



In § 47 Abs. 2 LWG NRW-E ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 LWG NRW-E (Abwasserbeseitigungspflicht) das ABK beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen kann, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde keine Maßnahmen anordnen kann, deren Wirkungsweise auf die Verbesserung der Gewässergüte nicht belegt werden kann (so: OVG Lüneburg, Urteil vom 20.11.2014 – Az. 13 LC 140/13).

Nach § 47 Abs. 3 LWG NRW-E sind u.a. die Auswirkungen auf das Grundwasser darzustellen. Hier bedarf es der Klarstellung, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde nur insoweit Auswirkungen auf das Grundwasser darstellen kann, soweit sie in ihrem Aufgabenfeld z.B. durch den Betrieb von öffentlichen Versickerungsanlagen betroffen ist. Sollte eine solche Klarstellung nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, den Passus zu streichen.

## **20. Zu § 49 LWG NRW-E (Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte)**

§ 49 LWG NRW-E führt grundsätzlich die Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde fort.

### **20.1 Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (§ 49 Abs. 3 LWG NRW-E)**

Gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW-E müssen künftig auch die Straßenbaulastträger außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (z.B. Bund, Land) bezogen auf die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW - Niederschlagswasser) eine Übersicht über den Stand der (Direkt)Einleitungen u.a. in Flüsse und über Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen der zuständigen Wasserbehörde („Straßenoberflächenwasser-Abwasserbeseitigungs-Konzept“) vorlegen.

Hintergrund ist, dass auch durch die direkte Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen (Straßenoberflächenwasser) teilweise erhebliche Einträge von Schadstoffen in Gewässern verursacht werden können. Insoweit soll künftig § 47 Abs. 2 LWG NRW-E (Abwasserbeseitigungskonzept) entsprechend gelten (§ 49 Abs. 3 Satz 3 LWG NRW-E). Die Zahl der Einleitungen und damit auch die Belastung der Gewässer hängen dabei wesentlich von der Größe der Straßen ab. Die durchweg meisten Belastungen bestehen dabei voraussichtlich bei den Bundes- und Landesstraßen.

Die Erarbeitung solcher Konzepte ist für die Kreise als Träger der Straßenbaulast neu und erfordert zusätzliche Arbeitszeit und Arbeitskraft. Sollte diese Regelung bestehen bleiben, wäre diese unerwartete Mehrbelastung durch das Land finanziell auszugleichen.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass auch die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde auch der zuständige Straßenbaulastträger für Stadt- und Gemeindestraßen ist. In diesem Fall sind Aussagen im regulären Abwasserbeseitigungskonzept bereits enthalten (§ 47 Abs. 3 LWG NRW-E), so dass die allgemeine Formulierung „Träger der Straßenbaulast“ zu weit greift und zu Rechtsunsicherheiten führt.

Die Aufstellung von doppelten Abwasserbeseitigungskonzepten wird jedenfalls abgelehnt. Insoweit wird in § 49 Abs. 3 LWG NRW-E eine neue Aufgabe für den Straßenbaulastträger formuliert, wobei es zu einer signifikanten Unschärfe zwischen Straßenbaulast einerseits und der Straßenentwässerung sowie der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde andererseits kommt. Wir halten deshalb die gewählte Abgrenzung für problematisch und weisen außerdem darauf hin, dass derzeit die öffentlichen Haushalte vielfach für den Straßenbau noch nicht einmal den Substanzerhalt finanzieren können.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 49 Absatz 3 LWG NRW-E vom „*Bund und Land als Straßenbaulastträger*“ zu sprechen.

## **20.2 Ortsnahe Regenwasserbeseitigung (§ 49 Abs. 4 LWG NRW-E)**

In Anknüpfung an die Regelung zu Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW-E) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW-E die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (1. Voraussetzung) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW-E freigestellt hat (2. Voraussetzung).

Neu ist, dass künftig die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d.h. z.B. die nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Gelände-Gefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste. Diese Ergänzung ist zu begrüßen.

Die heute in § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW enthaltene Verichtsregelung entfällt. Vorgesehen wird in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW-E, dass bei einem bereits bestehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation („wenn die Übernahme bereits erfolgt ist“) unter den deckungsgleichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW-E („und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen“) ganz oder teilweise eine Freistellung durch die Gemeinde erfolgen kann. Diese gesetzestechnische Deckungsgleichheit wird ebenfalls als sinnvoll erachtet.

## **20.3 Ertüchtigung von Kleinkläranlagen im Außenbereich (§ 49 Abs. 5 LWG NRW-E)**

Nach § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW-E ist folgender § 49 Abs. 5 Satz 2 neu einzufügen:

*„Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat die zuständige Behörde den Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese gemäß § 60 Abs. 2 WHG zu ertüchtigen.“*

Diese gesetzgeberische Klarstellung ist zwingend erforderlich, damit Kleinkläranlagen nicht zu abflusslosen Gruben umfunktioniert werden, wie dieses in der Praxis vorgekommen ist (vgl. VG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – Az.: 7 K 1066/11 - ; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, § 53 LWG NRW Rz. 141). Eine solche Entwicklung trägt einem umfassenden Grundwasserschutz nicht Rechnung und blendet aus, dass die abflusslose Grube die schlechteste Variante einer umweltgerechten Abwasserbeseitigung ist.

## **21. Zu § 52 (Übergang der gemeindlichen Pflichten)**

§ 52 LWG NRW-E regelt den Übergang gemeindlichen Pflichten (Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 LWG NRW-E) auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **21.1 Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW)**

§ 52 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW-E führt die Regelung in § 53b LWG NRW fort, wonach eine Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen kann. Diese Übertragung ist der zuständigen (Wasser)Behörde anzuzeigen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-E).

Der Anstalt des öffentlichen Rechts können künftig auch weitere wasserwirtschaftliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehören:

- die Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 Abs. 5 LWG NRW-E);

- die Übertragung der Pflicht zum Gewässerausbau (§ 68 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 5 LWG NRW-E – Stichwort: der Gewässerunterhaltungspflichtige ist auch zum Gewässerausbau verpflichtet);
- Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht für Deiche (§ 78 Abs. 6 LWG NRW-E).

Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss im Hinblick auf den Bau von Hochwasserschutzanlagen auch deren Errichtung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden können und nicht nur die Unterhaltung und Wiederherstellung von errichteten Deichen, damit der Hochwasserschutz ganzheitlich wahrgenommen werden kann.

### **21.2 Interkommunale Zusammenarbeit**

In § 52 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 6 LWG NRW-E wird klarstellend geregelt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auch auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden kann. Dabei bedarf die Übertragung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 52 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW-E).

Zu streichen ist in § 52 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E das Wort „benachbarte“. Es ist nicht erforderlich, die interkommunale Zusammenarbeit nur auf benachbarte Gemeinden zu beschränken, denn im Vordergrund steht allein die gemeinsame Aufgabenerfüllung. Auch die Bildung eines Zweckverbandes oder die Gründung eines freiwilligen Wasserverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes ist nicht auf benachbarte Gemeinden begrenzt.

### **21.3 Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände**

Die in § 52 Abs. 2 LWG NRW-E geregelte Möglichkeit (Option) der Kanalnetz-Übernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände kann in der bislang vorgesehenen Fassung für die betroffenen Stadt bzw. Gemeinde zu erheblichen beitrags- und gebührenrechtlichen Risiken führen.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.6.2008 (Az.: 15 B 699/06 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) klargestellt, dass die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen unzulässig ist, wenn die Gemeinde keinen eigenen Herstellungsaufwand bezogen auf den Neubau von öffentlichen Abwasserkanälen mehr hat. Dieses ist etwa dann der Fall, wenn sie die Aufgabe des Neubaus von öffentlichen Abwasserkanälen komplett an einen Dritten abgegeben hat. Der Aufwand für den Neubau von Abwasserkanälen muss nach dem OVG NRW bezogen auf die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen zwingend bei der Gemeinde entstehen und diese muss zusätzlich das „Heft des Handelns in der Hand haben“, d.h. ihr muss das „Letzt-Entscheidungsrecht“ über den Kanal-Neubau obliegen.

Kann die Stadt bzw. Gemeinde keine Kanalanschlussbeiträge mehr erheben, so tritt grundsätzlich die gleiche Rechtsfolge ein, als wenn die Gemeinde die Erhebung von Beiträgen ab einem bestimmten Stichtag in der Zukunft abschafft. In diesem Fall muss sie eine Doppelbelastung derjenigen Grundstückseigentümer ausschließen, die in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben. Deshalb besteht die Pflicht der Gemeinde, diese Doppelbelastung z.B. durch unterschiedliche Abwassergebührensätze oder durch Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge zu beseitigen (OVG NRW, Urteil vom 17.09.1980 – 2 A 1653/79 - , GemHH 1982, S. 69; OVG NRW, Urteil vom 30.05.1989 – 2 A 2920/84 -, NWVBl. 1990, S. 99f.).

Der rechtliche Hintergrund hierfür ist, dass bei der kalkulatorischen Verzinsung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW, die tatsächlich gezahlten Kanalanschlussbeiträge von dem zu verzinsenden Eigen- und Fremdkapital abgezogen werden müssen, bevor die Verzinsung erfolgt, weil die durch die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vereinnahmten Geldmittel durch den Einsatz von Eigen- und/oder Fremd-Kapital nicht finanziert werden mussten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.03.1997 – Az.: 9 A 1921/95 – NWVBl. 1997, S. 422; Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 6 KAG NRW, Rz. 166 a ff.). Werden demnach wegen der Abschaffung der Beitragserhebung oder der Unzulässigkeit der Beitragserhebung keine Kanalanschlussbeiträge mehr vereinnahmt, so steigt die Schmutzwasser- bzw. Regenwassergebühr, was gegenüber denje-

nigen Gebührenzahlern nicht gerechtfertigt ist, die in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben.

Die Befugnis zur Erhebung von Benutzungsgebühren (wie z.B. der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) gemäß §§ 4, 6 KAG NRW setzt voraus, dass die Stadt bzw. Gemeinde oder die Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (die Abwasserbeseitigungspflicht) vollständig innehat. Nur wer die jeweilige Aufgabe hat, kann nach der Rechtsprechung des OVG NRW Benutzungsgebühren erheben (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 und 15.7.1991 – Az.: 9 A 2117/89).

Wird eine Aufgabe demnach ganz oder teilweise durch Übertragung der Aufgabe an einen Dritten abgegeben, so entfällt grundsätzlich die Befugnis zur Erhebung von Benutzungsgebühren, denn wer eine Gesamt-Aufgabe oder eine Teil-Aufgabe der Gesamt-Aufgabe nicht mehr in seiner Aufgaben-Zuständigkeit hat, kann für die bei der Durchführung der Aufgabe entstehenden Kosten keine Benutzungsgebühren erheben (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 und 15.7.1991– Az.: 9 A 2117/89).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Aufgabe nicht abgegeben wird, sondern ein Dritter lediglich als technischer Erfüllungsgehilfe (§ 56 Satz 3 WHG) zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht eingeschaltet wird. In diesem Fall sind die Leistungen des Dritten dann als gebührenfähige bzw. in der Gebührenkalkulation ansatzfähige Fremdleistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW anzusehen.

Wir empfehlen, die mit einer Kanalnetzübertragung verbundenen beitrags- und gebührenrechtlichen und auch vergabe- und steuerrechtlichen Fragen gründlich zu prüfen, um Risiken für die Kommunen in diesem Bereich auszuschließen.

Im Übrigen ist in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen festgelegt worden, dass die interkommunale Zusammenarbeit gleichwertig mit der Option einer Kanalnetzübernahme befördert werden sollte. Das vor kurzem geänderte und am 11.02.2015 in Kraft getretene Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV NRW 2015, S. 204 ff.) enthält kaum Rechtsvorschriften, die eine interkommunale Zusammenarbeit fördern und gerichtsfester werden lassen. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (§§ 27, 28 KGG NRW) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§§ 23 ff. GKG NRW).

## **22. Zu § 54 LWG NRW (Umlage von Kosten)**

Die Regelungen in § 54 LWG NRW-E zur Umlage von Kosten über die Abwassergebühren werden begrüßt.

Insbesondere die Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW-E wonach Maßnahmen, die der Klimaanpassung und dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, über die Abwassergebühren abgerechnet werden können, schafft eine tragfähige Rechtsgrundlage zur finanziell abgesicherten Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr der Schäden durch extreme Regenereignisse z.B. durch den Bau von Auffang- und Ableitungsgräben, Notwasserwegen und ähnlichem.

Wir halten es für erforderlich in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 den Text wie folgt abzufassen:

*„Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken dienen, dieses schließt Klimafolgenanpassungsmaßnahmen ein“.*

Es ist erforderlich den Begriff „Niederschlagswasserableitung“ durch „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ zu ersetzen, weil im Rahmen der Klimaanpassung auch größere Phasen der Trockenheit auftreten können, die unter anderem eine Speicherung oder die Befüllung von Gräben

erforderlich machen können. Im Übrigen kann sich die Klimaanpassung in diesem Kontext nur auf die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse beziehen.

Allerdings ist in § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW-E (Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen) der Zusatz „sowie zur Vermeidung von Vernässungsschäden“ zu streichen, weil der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage im Vordergrund stehen muss und Vernässungsschäden durch steigende Grundwasserstände auch ihre Ursache in einer mangelhaften Bausubstanz der Gebäude (z.B. kein Kellergeschoss mit wasserundurchlässigen Beton) haben kann.

Schließlich sollte der § 54 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-E um eine neue Nr. 8 ergänzt werden, wonach zu den ansatzfähigen Kosten auch

*„ die Kosten für die vorzeitige Außer-Betriebsnahme eines öffentlichen Kanals gehören, wenn dieser bezogen auf zunehmende Starkregenereignisse nicht mehr ausreichend dimensioniert ist.“*

Die vorstehende Regelung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LWG NRW - neu) trägt dem Umstand Rechnung, dass durch zunehmende Starkregenereignisse festgestellt wird, dass bestehende öffentliche Abwasserkanäle nicht mehr ausreichend dimensioniert sind. Deshalb muss es möglich sein, diese öffentlichen Kanäle vor Ablauf ihrer mutmaßlichen Nutzungsdauer zu ersetzen, ohne dass der Gemeinde ein finanzieller Verlust entsteht (sog. kalkulatorische Sonder-Abschreibung). Eine solche Regelung trägt wesentlich dazu bei, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignisse (sog. urbane Sturzfluten) zielorientiert und zeitnah durchgeführt werden können (vgl. Queitsch, UPR 2015, S. 249 ff.).

### **23. Zu § 55 LWG NRW-E (Beitrag an den Kosten der Abwasserbeseitigung)**

Im Gesetzestext ist das Wort „besondere“ vor dem Wort „Maßnahmen“ zu streichen, weil bereits die heutige Regelung in § 55 LWG NRW nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 03.04.2008 – Az.: 20 A 1097/05) leerläuft. Der Wasserversorger muss danach keinen Ausgleichsbeitrag zahlen, wenn die Gemeinde nur ein öffentliches Kanalnetz baut, damit Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben in einem Wasserschutzgebiet stillgelegt werden können. Dieses sind nach dem OVG NRW keine besonderen, sondern nur reguläre Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

### **24. Zu § 57 LWG NRW-E (Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen)**

Bezogen auf § 57 Abs. 2 LWG NRW-E ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 16.10.2014 (Az.: C – 100/13 , NVwZ 2015, S. 49) die bauaufsichtliche Zulassung für harmonisierte Bauprodukte für nicht europarechtskonform erachtet hat. Dieses gilt auch für serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen. Ob oder wie eine zukünftige Regelung durch das DIBT in Berlin erfolgen wird, ist zurzeit unklar. Vor diesem Hintergrund sollte eine vollzugsfreundliche Nachfolgeregelung für die Genehmigung von Kleinkläranlagen angestrebt werden, die sicherstellt, dass der Verwaltungsaufwand für die Unteren Wasserbehörden nicht dadurch erhöht wird, dass nunmehr jeder Kleinkläranlagentyp einer konkreten Einzelfallprüfung unterzogen werden muss.

### **25. Zu § 58 Abs. 1 u. 2 LWG NRW-E (Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen)**

Die Regelung der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 LWG-E ist in diesem Umfang neu und wird zu einem zusätzlichen Mehraufwand führen. Die in § 58 Abs. 2 LWG-E normierte Ermächtigung der zuständigen Behörde, eine Genehmigungspflicht für die Einleitung eines einzelnen Betriebes oder die Einleitungen einer ganzen Branche im Einzelfall festzustellen, ist ebenfalls neu und voraussichtlich mit einem Mehraufwand verbunden.

## **26. Zu § 61 LWG NRW-E (Gewässerunterhaltung)**

Der räumliche Umfang insbesondere beim Begriff „Ufer“ ist zu konkretisieren. Es ist klarzustellen, ob im Rahmen der Gewässerentwicklung auch der Uferstreifen (Gewässerstreifen) Gegenstand der Unterhaltung im Sinne einer ökologischen Entwicklung der Gewässer (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist.

## **27. Zu § 62 LWG NRW-E (Pflicht zur Gewässerunterhaltung)**

In § 62 Abs. 5 Satz 4 LWG NRW-E ist das Wort „benachbarte“ zu streichen, weil hierdurch die interkommunale Zusammenarbeit bei der Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht auf eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts in unnötigerweise beschränkt wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Regelung des § 62 Abs. 6 LWG-E, dass die Unterhaltungspflicht nach den Absätzen 3 bis 5 nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und von einer solchen übernommen werden kann, in großen Teilen des Landes eine Neuorganisation der Gewässerunterhaltung erforderlich machen wird. Insbesondere werden in Verbindung mit § 68 LWG-E ehrenamtlich geführte Verbände nach dem WVG diese Aufgabe voraussichtlich nicht mehr wahrnehmen können.

## **28. § 64 LWG NRW-E (Umlage des Unterhaltungsaufwandes)**

Die Umlage-Regelung wird begrüßt. Es wird zunächst in § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-E klargestellt, dass die Personal- und Verwaltungskosten umgelegt werden können, wie dieses bei der Erhebung der Benutzungsgebühren (§ 6 KAG NRW) seit langem anerkannt ist. Die Rechtsprechung lehnt eine solche Umlage bislang ab, weil in § 92 Abs. 1 LWG NRW lediglich von dem unmittelbaren „Aufwand für die Gewässerunterhaltung“ die Rede ist.

Allerdings muss § 64 Abs. 1 Satz 7 und Satz 8 LWG NRW-E wie folgt abgefasst werden:

*„ Dabei werden durch Satzung der Gemeinde 90/100 der Kosten auf die versiegelten Quadratmeter und 10/100 der Kosten auf die unversiegelten Quadratmeter aller Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche“.*

Es muss bereits im Gesetz die Verteilung der Kosten und der Kostenverteilungsschlüssel geregelt werden, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage ermöglicht wird. Dieses war bislang nicht der Fall, weshalb es in NRW kaum entsprechende Umlagesatzungen der Städte und Gemeinden gibt, weil diese durchgängig von den Verwaltungsgerichten beanstandet worden sind. Dieses findet seinen Grund insbesondere in der sehr komplizierten Umlageregelung und den fehlenden gesetzlichen Festlegungen zur Kostenverteilung auf versiegelte und nicht versiegelte Flächen sowie zum Verteilungsschlüssel.

In der Begründung (S. 106) sollte der Satz „Der Anteil der unbefestigten Flächen mit einem geringen Abflussbeiwert (z.B. Flächen mit Rasengittersteinen) ist vergleichsweise unbedeutend“ gestrichen werden, weil er bezogen auf den Begriff der versiegelten bzw. unversiegelten Flächen und im Interesse einer klaren Abgrenzung dieser Flächentypen zur unnötigen Verwirrung führt.

## **29. § 66 LWG NRW-E (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)**

In § 66 Satz 1 LWG NRW-E wird die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung grundsätzlich den Kreisen/Kreisfreien Städten zugewiesen. In § 66 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-E wird allerdings bestimmt, dass die Gemeinde zuständig ist, wenn sich die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken.

Die Regelungssystematik ist bezogen auf die Koordinierung von Maßnahmen, die mehrere Gemeindegebiete betreffen, nicht in vollem Umfang nachvollziehbar. Unklar ist, ob auch die technische Maßnahmen-Durchführung beim Kreis liegt, mit der Folge, dass die Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) nur gegenüber dem Kreis geltend gemacht werden kann, weil dieser dann für die

Durchführung der Maßnahmen zuständig ist. Es wird diesseits zurzeit davon ausgegangen, dass der Kreis nur „Projektsteuerer“ ist und die Maßnahmen-Durchführung auf dem konkreten Gemeindegebiet durch die jeweiligen Gemeinde erfolgen soll. Hierzu bedarf einer textlichen Klarstellung.

### **30. § 69 LWG NRW-E (Umlage des Ausbauraufwands)**

Die Umlage der Kosten für den Gewässerausbau sollte nicht durch Verweise geregelt werden, weil dieses bereits heute in der Verwaltungspraxis zu großen Schwierigkeiten führt und unnötige Prozessrisiken hervorruft. Erforderlich ist eine eigenständige, klare Umlage-Regelung mit Satzungs-Befugnis für die Gemeinde (so: OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 - ).

Der Querverweis in § 69 Satz 1 LWG NRW-E zum Vorteilsausgleich in § 70 LWG NRW-E und der gleichzeitige Verweis in § 69 Satz 2 LWG NRW-E auf die Umlage-Regelung zur Gewässerunterhaltung (§ 64 LWG NRW-E) – ohne die sog. Erschwerer – ist für den Rechtsanwender bereits mehr als verwirrend. Noch verwirrender wird die Umlageregelung durch § 70 Abs. 2 LWG NRW-E, wonach die Beiträge nach § 70 Abs. 1 LWG NRW-E vorab zu ermitteln sind, wenn der Gewässerausbau auch der Erfüllung der Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (§ 66 LWG NRW-E) oder des Gewässerausbaus (§ 68 LWG NRW-E) dient und im Übrigen dann wieder der verbleibende Rest des Aufwands nach den dafür geltenden Vorschriften umgelegt werden.

§ 69 LWG NRW-E ist deshalb wie folgt textlich abzufassen:

*„§ 70 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussänderungen veranlasst sind. Dabei können durch Satzung der Gemeinde 90/100 der Kosten auf die versiegelten Quadratmeter und 10/100 der Kosten unversiegelten Grundstücke umgelegt werden. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Beitrag nach Anhörung der Beteiligten fest“.*

Diese Regelung ist erforderlich, damit eine verwaltungsgerichtsfeste Umlage der Kosten erfolgen kann. Die Regelung gibt vor, wie die Kosten zu verteilen sind und welcher Verteilungsschlüssel (Quadratmeter Grundstücksfläche) zu wählen ist. Dabei wird berücksichtigt, dass unbebaute Grundstücksflächen z.B. durch natürliche, ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers weniger Wasserabfluss herbeiführen. Zugleich haben die Städte und Gemeinde durch die gesetzgeberische Vorgabe Rechtssicherheit bei der Kostenverteilung und Kostenumlage.

### **31. Zu § 70 LWG NRW (Vorteilsausgleich)**

In § 70 Abs. 1 LWG NRW-E wird der Vorteilsausgleich geregelt, dass eine Gemeinde die Grundstückseigentümer zu den Aufwendungen heranziehen kann, wenn sie ein Gewässer ausbaut und die Grundstückseigentümer dadurch einen nicht unerheblichen Vorteil erhalten. Hier ist in § 70 Abs. 1 LWG NRW-E zusätzlich ausdrücklich klarzustellen, dass die Eigentümer durch Satzung herangezogen werden können. Der bloße Verweis in § 70 Abs. 3 Satz 3 LWG NRW-E auf eine entsprechende Anwendung der §§ 64, 67 und 69 LWG NRW-E greift hier zu kurz.

Auch die Verschneidung mit § 72 LWG NRW-E (Finanzierungshilfen des Landes) für Maßnahmen, die der Allgemeinheit dienen, muss umlagetechnisch deutlicher herausgestellt werden.

In § 70 Abs. 1 LWG NRW ist klarzustellen, dass die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen durch Satzung nach dem Maß ihres Vorteils herangezogen werden können. Die Satzungsbefugnis der Gemeinde muss sich klar und eindeutig aus dem Gesetz ergeben (so: OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 - ).

Die vorgesehene Kostentragungspflicht der Gemeinden in § 70 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW-E bei Gewässern erster Ordnung ist nicht nachvollziehbar, weil diese für die Gewässer erster Ordnung nicht zuständig sind.

Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb wiederum nur an dieser Stelle (§ 70 Abs. 3 Satz 3 LWG NRW-E) auf die Umlagevorschriften der §§ 64, 67 und 69 LWG NRW-E verwiesen wird.

### **32. Zu § 74 LWG NRW-E (Koordinierung der Unterhaltung pp.)**

Das in § 74 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW-E (erstmalig am 22.12.2017) vorgesehene „Gewässerkonzept“ bezogen auf die Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 62 LWG NRW-E), zum Gewässerausbau (§ 68 LWG NRW-E) und zum Ausgleich der Wasserführung (§ 66 LWG NRW-E) wird zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten hervorrufen. Insoweit hilft auch die Einschränkung nicht weiter, dass eine Maßnahmen-Übersicht in einem „Gewässerkonzept“ dann nicht erforderlich ist, wenn Maßnahmen bereits in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 LWG NRW-E aufgeführt sind. Im Übrigen erscheint es mehr als zweifelhaft, wie Maßnahmen mehrerer Pflichtenträger in einer gemeinsamen einheitlichen Übersicht vorgelegt werden können, deren Inhalt und Gestaltung zudem durch eine spezielle Verordnung stark reglementiert ist.

Die Prüfung der Gewässerkonzepte mit allen erforderlichen Maßnahmen ist zudem mit einem erhöhtem Prüf- sowie auch Abstimmungsaufwand bei den Unteren Wasserschutzbehörden verbunden.

Die Vorschrift führt zu einer Doppelarbeit für alle Beteiligten. Bisher wurden – teilweise gefördert durch das Land - freiwillige Umsetzungsfahrpläne in Kooperationsgebieten erstellt, bei denen die Unteren Wasserbehörden oftmals die Funktion des Koordinators auf freiwilliger Basis aufgenommen haben. Eine solche kooperative Zusammenarbeit halten wir für zielführender. Sofern eine Fortsetzung dieser Arbeiten auf der Grundlage des § 74 LWG NRW-E erfolgen soll, bedarf dies jedoch ebenfalls eine entsprechende Ressourcenbereitstellung.

Die durchgängig im LWG NRW-E angelegte „Konzept-Flut“ wird im Zweifelsfall zu Lasten der Umsetzung von Maßnahmen gehen und bedarf deshalb unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Kosten einer grundlegenden Überprüfung, zumal auch für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken sowie Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern in § 76 Abs. 5 LWG NRW-E ab einer bestimmten Größenklasse (§ 75 Abs. 1 LWG NRW-E) ein sog. Sicherheitsbericht vorgesehen und für Deiche in § 81 LWG NRW-E ein Statusbericht.

### **33. Zu § 79 LWG NRW-E (Umlage von Kosten zum Hochwasserschutz)**

Die Regelung zur Umlage von Kosten des Hochwasserschutzes bedarf nach der ausdrücklichen Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2010 – Az.: 15 B 1374/10 - ) einer klaren Satzungsbefugnis im Landeswassergesetz NRW. Diese ist nunmehr erstmalig in § 79 Satz 3 LWG NRW-E enthalten. Dieses ist zu begrüßen.

Die Regelung muss aber noch gerichtsfester abgefasst werden. Im Zeitalter des Klimawandels ist der Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe. In der Praxis scheitert die Umsetzung von Hochwasserschutz-Maßnahmen oftmals am Widerstand der Grundstückseigentümer und an der Finanzierung. Obwohl das Land NRW Maßnahmen des Hochwasserschutzes fördert, muss auch der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde finanziert werden, weshalb eine gerichtsfeste Umlage auf die durch Hochwasserschutz-Maßnahmen bevorteilten Grundstückseigentümer ermöglicht werden muss.

Wichtig ist auch, dass der Begriff „Hochwasserschutzanlagen“ gewählt wird, weil es nicht nur um den Bau von Deichen geht. Im Hinblick auf den Bau von Hochwasserschutzanlagen muss außerdem auch deren Errichtung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden können und nicht nur die Unterhaltung und Wiederherstellung von errichteten Deichen, damit der Hochwasserschutz ganzheitlich wahrgenommen werden kann.



§ 79 LWG NRW-E ist deshalb wie folgt textlich abzufassen:

*„Die Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch die Hochwasserschutzanlagen geschützt werden. Dabei können durch Satzung der Gemeinde 90/100 der Kosten auf die versiegelten Quadratmeter und 10/100 der Kosten unversiegelten Grundstücke umgelegt werden. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter.“*

### **34. Zu § 83 Abs. 3 LWG NRW-E (Festsetzung von Überschwemmungsgebieten)**

Nach § 83 Abs. 3 LWG-E werden Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 WHG auch als solche Gebiete definiert, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind.

Die Regelung geht wesentlich über die jetzige Regelung hinaus. Sie bewirkt, dass die von Hochwasserschutzanlagen gesicherten Bereiche auch Überschwemmungsgebiet sein können, sofern man davon ausgehen kann, dass diese Gebiete rückgewinnbar sind.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass auch in durch entsprechende Anlagen geschützten Bereichen Befreiungen mit der Verpflichtung zum Ausgleich erteilt werden müssten, bzw. Bauhandlungen wesentlich erschwert werden. Im Vollzug stellt die Regelung die Unteren Wasserschutzbehörden vor Kapazitätsfragen. Die Regelung verzichtet außerdem auf eine Festlegung eines Bemessungshochwassers. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden sollen.

Zudem wird angeregt, die Bezirksregierungen für die Eintragung der Flächen in die „Karten mit deklaratorischer Bedeutung“ sowie die Kartenführung als zuständig zu erklären. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise sollte dies unabhängig davon erfolgen, welche Behörde für den Gewässerausbau zuständig ist.

### **35. Zu § 84 LWG NRW-E (Überschwemmungsgebiete)**

Die Verlängerung der Frist für die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen (auf den 31.12.2021) in § 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW-E wird begrüßt.

Die Streichung der Ersatzgeldzahlung (heute: § 113 Abs. 3 LWG NRW) wird jedoch bedauert. Wie das dafür neu eingeführte Hochwasserschutzregister (§ 84 Abs. 2 LWG NRW-E) genau aussieht und welche Vorteile es birgt, ist noch unklar und wird angezweifelt. Nähere Regelungen sollen über eine Rechtsverordnung erfolgen. Soweit die Unteren Wasserschutzbehörden für die sonstigen Gewässer das Hochwasserschutzregister aufzustellen haben, ist dies mit einem erneuten erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden, der durch das Land finanziell auszugleichen ist.

### **36. Zu § 89 LWG NRW-E (Grundlagen der Wasserwirtschaft)**

Die im LWG NRW-E durchgängig, angelegte „Daten-Sammelflut“ ist extrem kostentreibend und sollte dringend auf ihre notwendige Erforderlichkeit überprüft werden.

### **37. Zu § 93 LWG NRW-E (Aufgaben der Gewässeraufsicht)**

In § 93 Abs. 3 LWG NRW-E wird per Definition nicht nur der Umfang der Gewässeraufsicht, sondern auch der Begriff der Gewässer selbst rechtssystematisch erweitert. Die kommunalen Spitzenverbände raten dringend von der Beibehaltung dieser Definition ab, da das Anliegen bereits auf andere Weise gesichert bzw. gewährleistet werden kann. Die Betrachtung des Wasserkreislaufs erfordert per se eine integrierte Betrachtungsweise. Anderenfalls wären z. B. auch Regenwolken Gewässer im Sinne des Gesetzes. Gleiches gilt für den in der Begründung zu § 93 Abs. 3 LWG NRW-E gewählten Hinweis.

Neue Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, den natürlichen Wasserkreislauf, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen zu untersuchen. Sinnvoll wäre es diese Aufgabe, auch zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise, auf Landesebene, z.B. beim Landesamt für Natur-, Umwelt-, und Verbraucherschutz anzusiedeln.

### **38. Zu § 97 LWG NRW-E (Besondere Pflichten Dritter beim Gewässerausbau, der Gewässerunterhaltung und der Gewässer- und Deichschau)**

§ 97 Abs. 1 LWG NRW-E enthält nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ein zu enges Betretungsrecht. Damit wäre nicht sicherzustellen, dass auch Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform, die die Aufgabe wahrnehmen, ein Betretungsrecht haben. Deshalb sollte vor „der Unternehmen“ das Wort „die öffentliche Einrichtung“ eingefügt werden.

### **39. Zu § 98 LWG NRW-E (Besondere Pflichten im Interesse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)**

Es wird begrüßt, dass für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ein Betretungsrecht gesetzlich ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 101 WHG geregelt wird, denn Grundrechte können nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Außerdem wird begrüßt, dass das unterirdische Betretungsrecht der Gemeinde für private Abwasserleitungen in § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-E fortgeführt wird (heute: § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW).

### **III. Ausführungsgesetz zum AbwAG (Art. 2)**

Die Auskoppelung der Regelungen zur Ausführung des Bundes-Abwasserabgabengesetzes aus dem LWG NRW wird nicht als zwingend angesehen.

In § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW-E ist klarzustellen, dass eine Abgabefreiheit für die Gemeinde auch dann besteht, wenn das Land NRW als Straßenbaulastträger seine Pflichten zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers nicht erfüllt (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 9 A 983/11 – Nichtbefreiung von der Abwasserabgabe durch das Land NRW ist rechtswidrig, wenn das Land als Straßenbaulastträger die selbst gesetzten wasserrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt).

### **IV. Änderung der Gesetze der sondergesetzlichen Wasserverbände (Art. 3 ff.)**

Die Regelungen in den Verbandsgesetzen zur Entsendung von kommunalen Delegierten in Anknüpfung an die Ergebnisse der letzten Kommunalwahl (vgl. beispielhaft: § 12 a AggerverbandsGE) werden abgelehnt.

Die Entsendung von kommunalen Delegierten durch die Städte und Gemeinden in die Delegierten-Versammlung erzeugt bereits heute durch das sog. 50 %- Quorum (Anteil an Ratsmitgliedern, Anteil an Verwaltungsbediensteten einschließlich des Bürgermeisters) einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Es wird deshalb abgelehnt, dieses Verfahren noch komplizierter auszugestalten, zumal die Ergebnisse der Kommunalwahl keinen Bezug zur Aufgabenstellung der sondergesetzlichen Wasserverbände erkennen lassen.

Es wird gleichzeitig eingefordert, die Regelungen dahin zu entschlacken, dass zukünftig jede Stadt und Gemeinde frei darüber entscheiden kann, wen sie in die Delegierten-Versammlung entsendet, d.h. es der freien Entscheidung der Gemeinde obliegt, welche Personen sie benennt. Dieses können dann der Bürgermeister, Beigeordnete, Verwaltungsbedienstete, Vorstände einer Abwasser-AöR oder Ratsmitglieder sein.

Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen und stehen für ein vertiefendes Fachgespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen